

KT-Drucksache Nr. X-0254

für den Kreistag
-öffentlich-

Wahl des Landrats des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Durch geheime Wahl ist _____ ab 01.04.2021 zum Landrat des Landkreises Reutlingen gewählt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers Herrn Landrat Thomas Reumann ist die Wahl des Landrats notwendig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Amtszeit von Herrn Landrat Thomas Reumann endet am 31.03.2021. Die Wahl des Landrats ist gemäß § 39 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) zwischen dem 31.12.2020 und dem 28.02.2021 durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen für die Wahl sind als Anlage 1 beigelegt.
2. Auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom Freitag, den 16.10.2020, sind innerhalb der einmonatigen Bewerbungsfrist 2 Bewerbungen eingegangen.
3. Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin in seiner Sitzung am 20.11.2020 und das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 17.12.2020 haben gemäß § 39 Abs. 3 LKrO gemeinsam folgende als für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber (in alphabetischer Reihenfolge) benannt:
 - Herr Dr. Ulrich Fiedler, Geburtsjahr 1972, Jurist, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Metzingen, wohnhaft in Metzingen

- Herr Dr. Richard Wiedemann, Geburtsjahr 1979, Jurist, Richter am Verwaltungsgericht Augsburg, wohnhaft in Westerheim
- 4. Auf die Neuausschreibung der Stelle des Landrats/der Landrätin und somit auf die Benennung weiterer Bewerber hat der Ausschuss verzichtet (§ 39 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 LKrO). Dem Kreistag stehen somit 2 Bewerber zur Wahl. Nähere Angaben zu den Personen können aus den Anlagen 2 und 3 entnommen werden.
- 5. In § 39 Abs. 4 Landkreisordnung ist vorgeschrieben, dass vorgeschlagenen Bewerbern Gelegenheit zu geben ist, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen. Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats hat in seiner Sitzung am 20.11.2020 eine Redezeit von 20 Minuten festgelegt. Die Reihenfolge der Vorstellung wird zu Beginn der Sitzung ausgelost. Im direkten Anschluss an die einzelne Bewerbungsvorstellung können in einer jeweils maximal 20-minütigen Frage- und Antwortrunde aus den Reihen des Kreistags Fragen an den Bewerber gerichtet werden, die Fragestellung sollte dabei 1 Minute nicht überschreiten. Die Bewerber können während der Vorstellung des Mitbewerbers nicht im Sitzungssaal sein.
- 6. Der Kreistag wählt den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 39 Abs. 5 LKrO). Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreistags mit Ausnahme von Befangenen. Wahlbewerber sind gemäß § 14 Abs. 1 LKrO befangen. Die Befangene gilt für die gesamte Wahlhandlung, auch wenn der Bewerber seine Kandidatur nach dem ersten oder zweiten Wahlgang zurückzieht. Es finden bis zu 3 Wahlgänge statt. Im ersten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreistagsmitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die gleichen Vorgaben gelten. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisrätinnen und Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Kreistagsmitglied hat eine Stimme.
- 7. Bei der Ermittlung der qualifizierten Mehrheit im Kreistag zählen auch die nicht an der Sitzung teilnehmenden Kreistagsmitglieder mit. Dem Kreistag des Landkreises Reutlingen gehören in der jetzigen Wahlperiode 67 Kreistagsmitglieder an. Im ersten und in einem etwa erforderlichen zweiten Wahlgang ist daher gewählt, wer mindestens 34 Stimmen auf sich vereinigt.
- 8. Nach Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge werden Stimmzettel und Wahlumschlag übergeben. Danach erfolgt geheime Wahl in einer besonderen Wahlkabine. Für die Auszählung ist § 23 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags maßgebend. Demnach öffnet der Vorsitzende oder ein von ihm damit betrautes Mitglied die Stimmzettel und überzeugt sich mit dem Schriftführer von dem Inhalt jedes Stimmzettels. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- 9. Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch die Zählkommission wird das Ergebnis durch Herrn Landrat Reumann öffentlich bekannt gegeben.

Auszug aus der Landkreisordnung

§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser

(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuß (Ausschuß); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 35 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuß entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuß benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuß keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuß auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.

(4) Den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

(5) Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, daß der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat bestellt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen. Der Amtsverweser ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat. Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit als Landrat verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

Datenblatt Dr. Ulrich Fiedler

Geburtsjahr 1972, verheiratet, 4 Kinder
wohnhaft in 72555 Metzingen

Aus- und Fortbildung

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg	1992 bis 1997
Erste Juristische Staatsprüfung	1997
Rechtsreferendariat in Memmingen, Illertissen, Augsburg, Neu-Ulm und Ulm	1997 bis 1999
Zweite Juristische Staatsprüfung	1999

Berufliche Tätigkeit/Erfahrung

Juristischer Staatsbeamter, Regierungsrat im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	2000 bis 2005
Regierung von Schwaben, Sachgebiet Straßenrecht	2000
Leiter der Abteilung „Recht und Verwaltung“ beim Straßenbauamt Kempten	2000 bis 2003
Beauftragter des Arbeitsgebers für Schwerbehinderte	
Leiter des Geschäftsbereichs „Zentrale Steuerung und Service“ beim Landkreis Günzburg mit den Sachgebieten „Geschäftsleitung, EDV und Landkreismarketing“, „Kreisfinanzen und Schulen“, „Hochbau, Gebäudemanagement und Gartenkultur“ und „Personalwesen“ unter Zuordnung der Stabsstellen „Controlling“ und „Verwaltungsmodernisierung“ sowie des Eigenbetriebes „Kreisgartenhallenbad Leipheim“	2003 bis 2005
Europabeauftragter des Landkreises Günzburg	
Nebenberuflicher Geschäftsführer des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller	2004 bis 2005
Juristischer Staatsbeamter, Regierungsrat, Oberregierungsrat im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst	2005 bis 2009
Kanzler der Hochschule Neu-Ulm	2005 bis 2009
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Metzingen	seit 2009

Datenblatt Dr. Richard Wiedemann

Geburtsjahr 1979, verheiratet, 3 Kinder
wohnhaft in 72589 Westerheim

Aus- und Fortbildung

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Augsburg und Genua	1999 bis 2005
Erste Juristische Staatsprüfung	2005
Referendariat mit Ergänzungsstudium an der DHV Speyer und Wahlstation bei der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU	2005 bis 2007
Zweite Juristische Staatsprüfung	2007
Promotion zum Dr. jur. (magna cum laude)	2011

Berufliche Tätigkeit/Erfahrung

Wissenschaftlicher Angestellter am Institut für öffentliches Recht der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	Juni 2007 bis Februar 2009
Richter (Verwaltungsgericht Augsburg)	März 2009 bis April 2011
Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht	Mai 2011 bis April 2014
Leiter des Geschäftsbereichs 2 Kommunales und Soziales am Landratsamt Günzburg	Mai 2014 bis Januar 2018
Richter am Verwaltungsgericht Augsburg	seit Februar 2018